

Alma Zadić

Grußwort der Bundesministerin für Justiz der Republik Österreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die Einladung zu dieser außergewöhnlichen Tagung. Eigentlich hätte diese Veranstaltung zum 70. Geburtstag der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ja bereits letztes Jahr stattfinden sollen und wurde dann aufgrund der Corona-Pandemie verschoben. Insofern freue ich mich umso mehr, heute hier vor Ort sein zu können und die Ehre zu haben, die Veranstaltung gemeinsam mit so namhaften Jurist:innen eröffnen zu dürfen.

Diese Tagung zur Bedeutung der EMRK ist aktueller denn je, denn wir erleben gerade aufgrund der gegenwärtig noch immer herausfordernden Situation wie die Grundrechte zu neuer Bedeutung gelangen – mitunter, weil zum Schutz unseres Rechts auf Gesundheit andere Grundrechte eingeschränkt werden müssen.

Die Politik war und ist nach wie vor in der Pandemiekämpfung gefordert, für diese besondere Herausforderung adäquate Lösungen zu finden, und zwar Lösungen, die eine grundrechtliche Abwägung berücksichtigen. Die Pandemie betrifft die gesamte Bandbreite der Grund- und Menschenrechte, vom Schutz des Lebens und der Gesundheit, über die Rechte auf Nichtdiskriminierung und Bildung bis zur Bewegungs- und Versammlungsfreiheit. Im Rahmen der grundrechtlichen Abwägung können beziehungsweise müssen andere Grundrechte eingeschränkt werden, und zwar insofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist, um die Gesundheit aller bestmöglich zu schützen. Dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist eines der zentralen Prinzipien des rechtsstaatlichen Handelns.

Die Justiz als tragende Säule der Rechtsstaatlichkeit war angesichts der Pandemie besonders gefordert. Als Justizministerin war es mir ein zentrales Anliegen, dass der Rechtsstaat und der effektive Zugang zum Recht für jede:n Einzelne:n gleichermaßen, auch bei einem Lock-down des gesellschaftlichen Lebens, gewährleistet werden konnte. Um dem Recht auf ein faires Verfahren zu entsprechen, mussten wir angesichts der notwendigen Kontaktbeschränkungen neue Kommunikationskanäle schaffen, die dem Anspruch des Artikels 6 EMRK gerecht werden. Das heißt, es wurde die Möglichkeit geschaffen, Videokonferenzen abzuhalten und „remote“, also aus der Ferne, zu arbeiten. Allerdings stößen wir auch an wesentliche rechtsstaatliche Grenzen.

So ist in Strafverfahren, in denen es um die Schuld oder Unschuld der Angeklagten geht, der Unmittelbarkeitsgrundsatz von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund haben wir gerade im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit in Strafverfahren die Möglichkeit der Videotelefonie eingeschränkt beziehungsweise komplett ausgeschlossen, wenn sich Angeklagte vor einem Schöffengericht oder Geschworenen zu verantworten haben.

Aber auch abseits der Pandemie unter gewohnten Umständen spielt die Justiz eine zentrale Rolle für die Wahrung und Sicherstellung von Grund- und Menschenrechten in Österreich. Menschenrechte sind ein fester und integraler Bestandteil, ein verbindlicher Maßstab unserer Arbeit. Jeden Tag treffen Gerichte wichtige Abwägungsentscheidungen vor dem Hintergrund unterschiedlicher Grundrechte und mehrpoliger Rechtsverhältnisse. Wenn sich zum Beispiel jemand gegen diffamierende Äußerungen eines Anderen wehren möchte, steht sein Persönlichkeitsschutz natürlich in einem Spannungsverhältnis zur Freiheit der Meinungsäußerung des Anderen.

Ich möchte das Jubiläum der Europäischen Menschenrechtskonvention auch dazu nutzen, Sie kurz in die österreichische Rechtsgeschichte zu entführen; denn hier zeigt sich deutlich die fortdauernde Bedeutung der Menschenrechte.

So wurde um das Grundrecht des Wahlrechts, der freien Meinungsäußerung, der Vereins- und Versammlungsfreiheit schon 1848 gekämpft. Seit 1868 finden sich die damals wesentlichsten Grundrechte im Staatsgrundgesetz verankert. Die österreichische Menschenrechtstradition reicht im Grunde noch weiter zurück. Die älteste Definition der Rechtsmaterie, die wir heutzutage so stark mit dem öffentlichen Recht und dem Völkerrecht verbinden, stammt aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811, wobei die Vorarbeiten der Kodifizierung des Zivilrechts bereits Mitte des 18. Jahrhunderts begonnen haben. Insbesondere Artikel 16 ABGB hält die Essenz der Menschenrechte in einem einzigen Satz fest: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte“.

Die in diesem Satz angesprochenen Menschenrechte haben im 20. Jahrhundert mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und jüngst auch mit der Grundrechtecharta der Europäischen Union eine nähere Ausgestaltung erfahren. Insbesondere durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) haben Menschenrechte eine starke Gewährleistungskomponente erhalten, um die Rechte effektiv zu machen und den aktuellen Erfordernissen anzupassen. Die Charakterisierung der EMRK als „living instrument“ zeigt dies sehr anschaulich. Der österreichische Verfassungsgerichtshof folgt der EGMR Rechtsprechung und den Erfordernissen unserer Zeit, wodurch die Grundrechte ebenso immer weiter konkretisiert werden.

Anhand der Geschichte der Menschenrechte wird zudem klar: Menschenrechte sind nicht reine Abwehrrechte gegen den Staat, sondern verpflichten diesen zu positivem Schutz. Daraus ergibt sich zum Beispiel die Pflicht der Gerichte, vor allem zivilrechtliche Generalklauseln grundrechtskonform zu interpretieren.

Ein Anliegen hinter diesen Ausführungen ist, aufzuzeigen, dass Menschenrechte allgegenwärtig sind, dass sie uns Politiker:innen begleiten, dass sie die Gerichtsbarkeit

Grußwort

tagtäglich leiten, und dass das Bekenntnis zu den Menschenrechten allumfassend sein muss. Jedes politische Handeln muss sich an ihnen orientieren und messen. Menschenrechte zu stärken, heißt daher, sich für eine Gesellschaft einzusetzen, in der sie florieren können, damit diese Gesellschaft in der Krise stark genug ist, um die Gesellschaft auch mit Hilfe der Menschenrechte durch diese Krise zu tragen.

Abschließend möchte ich Ihnen noch zu diesem außergewöhnlichen Programm gratulieren. Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Tagung und inspirierende Diskussionen.

Verena Madner

Grußwort der Vizepräsidentin des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine besondere Freude, heute mit Ihnen gemeinsam in diesem festlichen Rahmen an die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vor über 70 Jahren zu denken.

Die Bedeutung der EMRK als verbindliches Menschenrechtsdokument und als Fundament des Menschenrechtsschutzes in Europa wurde – nicht nur im Jubiläumsjahr – vielfach gewürdigt.

Die EMRK gilt als Erfolgsmodell. Die in der Konvention verbürgten Rechte und Freiheiten haben in Europa einen gemeinsamen menschenrechtlichen Standard für über 800 Millionen Menschen geschaffen. Die EMRK hat zudem weit über Europa hinausstrahlende Vorbildwirkung.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mit seiner dynamischen Rechtsprechung wesentlichen Anteil an der überragenden Bedeutung und Wirksamkeit des Systems der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die Bedeutung der EMRK für den Grundrechtsschutz in Österreich – und damit auch für den Verfassungsgerichtshof als Grundrechtsgericht – ist kaum zu überschätzen.

Zum 100-Jahr-Jubiläum der österreichischen Bundesverfassung wurde erneut deren Eleganz gerühmt. Tatsächlich hält das B-VG nüchtern und klar gefasst viele Antworten auf wichtige staatsorganisatorische Fragen bereit. Wenn es um die Grundrechte geht, ist freilich nicht das B-VG Hauptschauplatz, sondern die in Österreich im Verfassungsrang stehende EMRK. Die Rechtsprechung des EGMR hat über die Jahrzehnte wesentlich zur Entwicklung der Grundrechtsordnung und des Rechtsschutzsystems in Österreich beigetragen. Ich möchte hier nur zwei Aspekte herausgreifen:

Zum einen die materielle Wende in der Grundrechtsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs, die angelehnt an die materiellen Vorbehalte der EMRK dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch bei Grundrechten mit bloß formellem Gesetzesvorbehalt zum Durchbruch verholfen hat. Lange vor der Teilnahme Österreichs an der europäischen Integration kann man hier von einer Europäisierung der österreichischen Rechtsordnung sprechen.

Zum anderen möchte ich beispielhaft an die fundamentalen Impulse erinnern, die von der Judikatur des EGMR zu den Grundsätzen eines fairen Verfahrens ausgingen und insbesondere für die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit von den Unabhängigen Verwaltungssenaten bis zur umfassenden Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit wirksam wurden.

Menschenrechte sind ein untrennbarer Bestandteil von Demokratie und Rechtsstaat. Dieser Gedanke zieht sich ausgehend von der Präambel wie ein roter Faden durch die EMRK und prägt die Rechtsprechung des EGMR.

Mit der Pandemie und den dadurch bedingten Schutzmaßnahmen ist die Bedeutung der Grundrechte vielen Menschen sehr präsent. Der Zusammenhang zwischen Herrschaft des Rechts, Demokratie und Grundrechten ist zur konkreten Alltags erfahrung geworden. Und es ist für viele Menschen deutlich geworden, dass die Abwägung zwischen verschiedenen Grundrechten eine wesentliche Aufgabe und Funktion der Grundrechtsgewährung ist.

Die Gesundheitskrise ist aber längst nicht die einzige Herausforderung, für die in der EMRK Orientierung und Wegweisung gesucht wird. Auch für andere große gesellschaftliche Herausforderungen, wie Fragen der Datensicherheit und Meinungsfreiheit im digitalen Zeitalter oder Schutz vor den Auswirkungen der Klimakrise, wird das lebende Dokument EMRK befragt.

Mit dem großen Erfolg der EMRK kommen auch Herausforderungen: Wie soll mit der großen Zahl an Beschwerden umgegangen werden, aber auch: Wie soll politischen Entwicklungen begegnet werden, die auf fehlende Akzeptanz und Umsetzungswilligkeit hinweisen und die gemeinsame menschenrechtliche Basis in Frage stellen?

Allen diesen Fragen und noch mehr sind Referate gewidmet.

Der Verfassungsgerichtshof steht seit vielen Jahrzehnten in einem lebendigen gerichtlichen Dialog mit dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof. Das justizielle Gespräch in Europa ist durch die Grundrechts-Charta der Europäischen Union und die Rolle des Europäischen Gerichtshofes noch vielschichtiger geworden. Ich bin schon sehr gespannt, wie die Diskussionsrunde der Höchstrichterinnen heute Abend dieses Aufeinandertreffen und Zusammenspiel der Menschenrechtsgerichte in Europa beurteilen wird.

Die Veranstalter haben mit Umsicht spannende Tagungsblöcke zusammengestellt. Eine festliche Tafel ist also bereitet. Ich wünsche Ihnen/uns eine interessante Tagung und ein anregendes intellektuelles Festmahl!

Michael Stampfer

Grußwort des Vorstandsmitgliedes der Ludwig Boltzmann Gesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren!

Danke, dass ich als Vorstandsmitglied der Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG) ein paar Worte an Sie richten darf. Die LBG ist eine Trägerorganisation für Institute an der Schnittstelle von Forschung und Gesellschaft. Wichtig sind uns substanziale Wissenschaft und die Umsetzung und die Wirkung dieser Forschung. Von den zahlreichen Instituten ist das seit 1992 bestehende LBI für Grund- und Menschenrechte (LBI-GMR) für uns ein besonders wichtiges, weil es für diese Brücke zur Praxis ein Musterbeispiel ist: Mit rund 30 Mitarbeiter:innen, drittmittelstark, von Stiftungen unterstützt, mit zahlreichen – praktisch mit allen – wichtigen internationalen Organisationen kooperierend. Einige davon, darunter die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, haben ja hier in Wien ihren Sitz.

Für Österreich ist dieses Institut etwas ganz Besonderes: Es hält das Thema der Grund- und Menschenrechte hoch und stellt ein Musterbeispiel für die Wirksamkeit eines solchen Handelns dar. Die Ergebnisse der menschenrechtlichen Forschung schaffen es auf die Titelseiten, in die wissenschaftlichen Journale und in den Diskurs. Sie sind grundlagenorientiert und anwendungsbezogen. Ein paar Highlights:

2014 deklariert sich die Stadt Wien als Menschenrechtsstadt und erarbeitet einen Maßnahmenplan. Das LBI-GMR begleitet seitdem die Stadt Wien bei diesem Prozess.

Seit 2002 besteht eine Generalmandatierung der Europäischen Kommission zur Durchführung von sogenannten „Twinning-Projekten“ rund um den Acquis Communautaire in den Bereichen Demokratisierung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte. Seither liefern und laufen fast 40 Projekte mit Partnerländern.

Das LBI-GMR und seine Mitarbeiter:innen erhielten zahlreiche Preise wie unter anderem den Demokratiepreis der Margaretha-Lupac-Stiftung 2016 des österreichischen Parlaments. Zahlreiche Expert:innen des Instituts sitzen in Europarats-Gremien und sind in anderen Panels und Organen vertreten.

Seit 2019 sehen wir eine nochmalige Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Universität rund um die Person von Univ.-Prof. Michael Lysander Fremuth. Er leitet das Institut und hat eine gemeinsam mit der Universität finanzierte Professur für Grund- und Menschenrechte. Dazu kommen spezielle Ausbildungsprogramme im „Graduate“ und im „Postgraduate“ Bereich.

Das LBI-GMR betreibt translationale Forschung miteinander verbundener Themen – fundamentale Forschung für die Praxis, fundamentale Fragen aus derselben für die Forschung. Die Themenstellung dabei ist breit: Asyl und Migration, Entwicklungszusammenarbeit, Menschenwürde und öffentliche Sicherheit, Gleichheit und Antidiskriminierung, Rechtsstaatlichkeit und Reform des öffentlichen Sektors, soziale Gerechtigkeit für benachteiligte Personen. Dazu möchte ich zwei konkrete Beispiele anführen:

- Rechte von Opfern physischer Gewalt mit verbessertem Zugang zu forensischen Untersuchungen.
- De-Radikalisierung in Gefängnissen, hier haben Jurist:innen gemeinsam mit Sozialarbeiter:innen rechtliche Rahmenbedingungen, politische Maßnahmen und daraus entwickelte Strategien analysiert sowie Schulungen durchgeführt.

Und dann, sehr geehrte Damen und Herren, möchte ich Ihnen noch eine famose Eigenschaft des Instituts aus persönlicher Erfahrung schildern: Das ist die stets offene Tür, der Rat und die Hilfe, die immer substanzell sind, und die Bereitschaft, gemeinsam Neues zu lernen.

Gemeinsam Neues lernen, das müssen wir in der Tat, und vielleicht dringender als je zuvor. Vor 71 Jahren war Alan Turing Professor in Manchester und entwickelte den Turing Test als Referenzrahmen für die „Denkfähigkeit“ Künstlicher Intelligenz aufgrund ihrer Antworten. Damals noch ein recht abstrakter Gegenstand. Vor 71 Jahren war der konferenzzimmergroße Computer ENIAC der U.S. Armee schon vier Jahre im Dienst, um Flugbahnen von Atomraketen auszurechnen. Vor 71 Jahren begann die Produktion der ersten ebenfalls zimmergroßen kommerziellen Seriencomputer. Die Gestaltung der Grundrechte in Europa war damals von allem Möglichen beeinflusst, aber sicher nicht von den gesellschaftlichen Wirkungen schwerfälliger Maschinen wie dem „Darmstädter Elektronischen Rechenautomat“ oder dem Univac, wie die Computer damals hießen.

Heute ist es unmöglich, die Grundrechte ohne Computer, ohne das Internet, ohne die Existenz sozialer Netzwerke und großer Plattformunternehmen zu denken, wenn es um die Privatsphäre geht: Um das Recht auf freie Wahlen, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit; das Recht auf Freiheit und Sicherheit, Missbrauchsverbot, Territorialitätsprinzip; solche Fragen beschäftigen die anwesenden und zuständigen Minister:innen auch bezüglich des Digitalen Raums.

In Wien und in Österreich nehmen wir diese Fragen sehr ernst: Wie soll ein europäischer Weg aussehen, der uns weder in den Überwachungskapitalismus noch in den Überwachungsstaat führt und uns als handelnde, freie Subjekte ernst nimmt?

In Wien haben wir in den letzten Jahren mit einer Initiative begonnen, die wir „Digitaler Humanismus“ nennen. Wir wollen nämlich, dass unsere Zivilisation, also der Rechtsstaat, die soziale Marktwirtschaft, der gesellschaftliche Dialog und natürlich die Grund- und Freiheitsrechte in ihrer Substanz in der Digitalen Transformation erhalten bleiben. So fördern wir Forschungsprojekte, in denen etwa Jurist:innen,

Grußwort

Sozialwissenschaftler:innen, Philosoph:innen mit Computerwissenschaftler:innen von Beginn an gemeinsam Theorien, Algorithmen und Gegenstrategien entwickeln. Wir organisieren öffentliche Diskurse mit der Zivilgesellschaft. Wir versuchen, für Verwaltung, Unternehmen und Bürger:innen Lösungen anzubieten.

Ich brauche ihnen nicht zu sagen, dass es da überall sofort beliebig kompliziert wird. Und hier profitieren wir von den offenen Türen des LBI-GMR. So können wir gemeinsam diskutieren, welche Grundrechte nur neu interpretiert und welche vielleicht erweitert und ergänzt werden sollen. Dabei werden wir einmal von den Grundrechten herkommen und Wünsche formulieren, wie die Welt aussehen soll; und ein anderes Mal von der Digitalisierung (wie Plattformökonomie oder Artificial Intelligence Anwendungen) und ihrer Regulierungsversuche her. Dann geht es um die Grundrechte als Werkzeug der Interpretation.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wurde vor 70+1 Jahren so gut strukturiert und formuliert, dass über evolutive Vertragsauslegung viel erreicht werden kann. Selbst das große Thema Artificial Intelligence wird vielfach im Rahmen der EMRK durch Auslegung adressiert werden können, etwa keine Diskriminierung durch Algorithmen, Schutz vor Bedrohungen von Leib und Leben von Artificial Intelligence, Schutz vor Artificial Intelligence in der Justiz durch Justizrechte nach Art 6 EMRK. Zum Glück ist der Europarat aber auch stetig rechtsetzend, wo der Schutz unzureichend ist. Zum Glück gibt es hier in Österreich dazu eine stärker werdende Auseinandersetzung über die Disziplinen hinweg, mit starker juristischer Kompetenz!

Wir haben allen Grund, uns vor der EMRK zu verneigen und an und mit ihr zu arbeiten. Ich wünsche Ihnen eine gute Festtagung!

Brigitta Zöchling-Jud

Grußwort der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien

Sehr geehrte Frau Ministerin Dr. Alma Zadić,
sehr geehrte Frau Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Dr. Elisabeth Lovrek,
sehr geehrte Frau Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes,

Univ.-Prof. Dr. Verena Madner,

sehr geehrter Herr Präsident des österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Dr. Rupert Wolff,

sehr geehrter Herr Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz,

liebe Kollegen und Kolleginnen,

als vierte Rednerin Begrüßungsworte zu sprechen, gehört nicht zu den leichtesten Aufgaben; vieles wurde schon gesagt, der Zeitrahmen ist bereits überschritten, bevor man überhaupt beginnen kann, und vor allem ist man das letzte zu „überwindende Hindernis“, bis es endlich zum spannenden und wichtigen Teil der heutigen Festtagung übergehen kann: Der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Ich möchte aber doch einen Punkt nochmals und im Anschluss an die Vorredner betonen, nämlich die Arbeit des Ludwig Boltzmann Instituts für Grund- und Menschenrechte und vor allem die dahinter stehende Kooperation zwischen der Ludwig Boltzmann Gesellschaft und der Universität Wien.

Diese langjährige Zusammenarbeit wurde erst letztes Jahr durch einen neuen Partnerschaftsvertrag gefestigt, der gerade in diesen Wochen wieder erneuert und nochmals verlängert wird. Dass sich zwei Institutionen wie die Ludwig Boltzmann Gesellschaft und die Universität Wien so stark engagieren und vor allem auch für so lange Zeit „committieren“, ist einzig und allein auf die große Bedeutung des Instituts und seine Arbeit zurückzuführen. Als multidimensionale, interdisziplinäre und internationale agierende Forschungseinrichtung kommt dem Institut eine besondere gesellschaftliche Relevanz zu. Die menschenrechtliche Grundlagenforschung wird hier auf höchstem wissenschaftlichem Niveau betrieben, wobei freilich stets ein praxisbezogener Ansatz verfolgt wird, um einen gesellschaftlichen Mehrwert zu erzielen. Das ist das Grundanliegen der Ludwig Boltzmann Gesellschaft und daher entspricht natürlich auch die Arbeit des Instituts ganz dieser Zielsetzung.

Für die Universität Wien und im Besonderen für unsere Rechtswissenschaftliche Fakultät leistet das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte ebenfalls eine ganz wichtige Aufgabe, nämlich unsere eigene Menschenrechtsforschung zu ergänzen und in die Praxis zu exportieren. Die heutige Festtagung ist Schaubild dieses Wissenschaftsverständnisses. Grundfragen der Europäischen Menschenrechtskonvention werden mit und von Politik, Wissenschaft, Gerichtsbarkeit und Rechtspraxis diskutiert.

Ich danke im Namen der Fakultät im Besonderen Univ.-Prof. Dr. Michael Lysander Fremuth, nicht nur für die heutige Tagung, sondern auch für die wissenschaftliche Leitung unseres, wenn ich so sagen darf, Menschenrechtsinstituts. Und nun darf ich endlich Platz für die Menschenrechte machen und der Tagung Erfolg wünschen!